

Satzung zum Schutz und zur Pflege des Baum- und Heckenbestandes der Stadt Dessau-Roßlau (Baumschutzsatzung)

Die Stadt Dessau-Roßlau hat auf der Grundlage des §§ 6, 44 Abs.3 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. 1993, 568) in der Neubekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 683) in Verbindung mit §§ 22 und 29 BNatSchG i. V. m. § 39 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatschG LSA) vom 23. Juli 2004 (GVBl. 41/2004), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2009 (GVBl. LSA 708, 716), in der öffentlichen Sitzung des Stadtrates am..... folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Schutzzweck

Zweck dieser Verordnung ist es, Bäume und Hecken als geschützte Landschaftsbestandteile

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes,
2. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Ort- oder Landschaftsbildes,
3. zur Abwehr schädlicher Einwirkungen und
4. wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätten bestimmter wild lebender Pflanzen- und Tierarten

unter besonderen Schutz zu stellen.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

(1) Die Satzung regelt den Schutz des Baum- und Heckenbestandes der im Zusammenhang bebauten Ortsteile nach § 34 Baugesetzbuch, einschließlich der Friedhöfe und öffentlicher Grünflächen sowie im Geltungsbereich von Bebauungsplänen der Stadt Dessau-Roßlau, unabhängig von Eigentumsformen. Diese Satzung gilt auch für alle übrigen Gebiete, solange und soweit die Naturschutzbehörde keine Anordnung trifft.

(2) Diese Satzung gilt nicht

- a) in Wäldern,
- b) bei erwerbsmäßig genutzten Baumbeständen, insbesondere in Baumschulen, Obstbaubetrieben und Gärtnereien,
- c) in Kleingärten gemäß Bundeskleingartengesetz,
- d) in Naturschutzgebieten,
- e) bei Naturdenkmälern und
- f) bei Rekultivierungs-, Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen in Garten- und Parkanlagen, die als Denkmale ausgewiesen sind.

§ 3 Sachlicher Geltungsbereich

(1) Geschützte Bäume und Hecken, im nachfolgenden Schutzobjekte genannt, im Sinn dieser Satzung sind

- a) alle Laub- und Nadelholzarten, Zier- und Wildobst und hochstämmige Obstbäume (astfreie Stammlänge 1,80 m) mit einem Stammumfang von 80 cm (Stammdurchmesser von über 25 cm), gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden. Liegt der

Kronenansatz unter dieser Höhe, so ist der Stammumfang unmittelbar unter dem Kronenansatz maßgebend. Bei mehrstämmigen Bäumen wird die Summe der Stammumfänge zugrunde gelegt.

- b) Einzelbäume und Baumgruppen ohne begrenzenden Stammumfang, die auf Grund ihres geringen Zuwachses den geforderten Mindeststammumfang erst in einem hohen Alter erreichen, z.B. Gemeine Eibe (*Taxus baccata*), Gemeiner Wachholder (*Juniperus communis*), Rotdorn (*Crataegus laevigata*, 'Paul's Scarlet'), Magnolie (*Magnolia Spez.*), Stechpalme (*Ilex aquifolium*), Buchsbaum (*Buxus sempervirens*);
- c) alle Großsträucher mit einer Mindesthöhe von 3 m;
- d) alle Hecken und heckenartigen Begrenzungen mit einer Mindestlänge von 10 m und einer Höhe von über 1,50 m; als Hecken und heckenartige Begrenzungen gelten überwiegend in Zeilenform gewachsene ungeschnittene Gehölzstreifen;

(2) Diese Satzung gilt nicht für die in der Ausschlussliste enthaltenen Baumarten (Anlage 1).

(3) Die Satzung gilt für alle Bäume, unabhängig vom Stammumfang, die aus landespflegerischen und stadtgestalterischen Gründen oder im Rahmen von Ausgleichs- und Ersatzpflanzungen gemäß § 8 dieser Satzung oder auf Grund anderer Rechtsvorschriften gepflanzt wurden.

§ 4 Verbotene Handlungen

(1) Im Geltungsbereich dieser Satzung sind grundsätzlich alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung der Schutzobjekte bzw. deren Schutzeinrichtungen führen können.

(2) Insbesondere ist es verboten:

- a) Schutzobjekte zu entfernen, abzuschneiden, abzubrechen oder zu entwurzeln,
- b) Maßnahmen vorzunehmen, die zum Absterben der Schutzobjekte führen können, insbesondere durch Schädigung des Kronentraufbereiches, der Stämme und der Krone durch:
 - Befestigung oder Verdichtung der umliegenden Fläche mit einer wasser- und luftundurchlässigen Decke,
 - Ausschachtungen, Aufschüttungen oder Abgrabungen,
 - Abstellen von Kraftfahrzeugen oder Arbeitsgeräten aller Art,
 - Ablagerungen von Baumaterialien,
 - Lagern, Ausschütten oder Ausgießen von Salzen, Ölen, Laugen, Farben oder Abwasser,
 - das Anlegen offener Feuer,
 - das Anbringen von Gegenständen wie Schildern, Fahnen, Annoncen, Werbetafeln und ähnlichem.

(3) Es ist verboten, Schutzobjekte in der Zeit vom 01. März bis 30. September zu fällen, abzuschneiden oder auf Stock zu setzen. Befreiungen bedürfen der Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde.

(4) Nicht unter die verbotenen Handlungen der Absätze 2 und 3 fällt die Durchführung fachgerechter Maßnahmen

- a) zur Herstellung von Lichtraumprofilen im öffentlichen Verkehrsraum und

- b) zur Pflege und Erhaltung von Schutzobjekten einschließlich notwendiger Schnittmaßnahmen.

[Der Baumschnitt sollte nach den „Zusätzlichen Technischen Vorschriften und Richtlinien für Baumpflege und Baumsanierung“ (ZTV Baumpflege) vorgenommen werden.]

- (5) Von den Verboten ausgenommen sind unaufschiebbare Maßnahmen zur Gefahrenabwendung für Personen oder Sachen im Sinne des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA). Die Stadt Dessau-Roßlau ist über die durchzuführenden Maßnahmen unverzüglich zu informieren.

§ 5 Anordnung von Maßnahmen

- (1) Die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten von Grundstücken sind im Sinne dieser Satzung verpflichtet, die auf den Grundstücken vorhandenen Schutzobjekte zu erhalten und vor schädigenden Einwirkungen zu schützen.
- (2) Die Stadt Dessau-Roßlau kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes im Zusammenhang mit der Durchführung von Baumaßnahmen bestimmte Maßnahmen zur Erhaltung und zum Schutz von gefährdeten Schutzobjekten trifft.

§ 6 Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Ausnahmen zu den Verboten des § 4 sind zu gestatten, wenn
 - a) der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes auf Grund von anderen Vorschriften verpflichtet ist, Schutzobjekte zu entfernen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern,
 - b) von Schutzobjekten Gefahren für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können,
 - c) Schutzobjekte krank sind und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,
 - d) Schutzobjekte abgestorben sind,
 - e) die Beseitigung von Schutzobjekten im öffentlichen Interesse notwendig wird,
 - f) die Schutzobjekte die Einwirkung von Licht und Sonne auf benachbarte Gebäude unzumutbar beeinträchtigen und
 - g) bei Fließgewässern ein schadloser Wasserabfluss nicht mehr möglich ist.
- (2) Von den Verboten des § 4 können im Einzelfall Befreiungen erteilt werden, wenn die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes oder der Landschaftspflege zu vereinbaren ist,
 - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
 - c) überwiegende Gründe des Gemeinwohls die Befreiung erfordern.

§ 7 Genehmigungsverfahren für Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Anträge zur Genehmigung von Ausnahmen und Befreiungen sind durch die Eigentümer, Nutzungsberechtigten oder Bevollmächtigten bei der Stadt Dessau-Roßlau einzureichen.

- (2) Die Anträge sind zu begründen. Sie haben Angaben zum Standort, Art, Stammdurchmesser bzw. Stammumfang und zu den grundstücksbezogenen Eigentumsverhältnissen, der Schutzobjekte zu enthalten. Die Stadt Dessau-Roßlau kann die Vorlage weiterer Unterlagen fordern.
- (3) Zur Erteilung von Ausnahmegenehmigungen können weitere Sachverständige hinzugezogen werden. Bei Schutzobjekten im Bereich ausgewiesener Kultur- und Baudenkmäler ist das Einvernehmen mit der unteren Denkmalschutzbehörde herzustellen.
- (4) Die Ausnahmegenehmigung und Befreiung wird schriftlich erteilt. Sie verliert nach einem Jahr ihre Gültigkeit.
- (5) Die Ausnahmegenehmigung und Befreiung ist nicht kostenpflichtig.

§ 8 Ersatzpflanzungen

- (1) Sind Genehmigungen mit der Auflage zu Ersatzpflanzungen verbunden, so haben die Antragsteller auf ihre Kosten Ersatzpflanzungen durchzuführen.
- (2) Der Umfang der Ersatzpflanzungen richtet sich nach dem ökologischem Wert und dem Zustand der zu fällenden Bäume und Sträucher, gemäß Anlage 2.
- (3) Die Ersatzpflanzung gilt dann als erfüllt, wenn Bäume nach Ablauf von 3 Jahren und Hecken und Sträucher nach Ablauf von 1 Jahr angewachsen sind. Ist dies nicht der Fall, ist die Ersatzpflanzung zu wiederholen. Erfolgt die Ersatzpflanzung auf öffentlichen Flächen und wird diese innerhalb der 3 Jahre durch Dritte beschädigt, so geht der Schaden nicht zulasten des Ersatzpflichtigen.

§ 9 Betreten von Grundstücken

- (1) Die Beauftragten des zuständigen Amtes sind berechtigt, zum Zweck der Durchsetzung dieser Satzung Grundstücke mit Zustimmung der Eigentümer, Nutzungsberechtigten oder Bevollmächtigten zu betreten und die im Rahmen dieser Satzung erforderlichen Untersuchungen und Ermittlungen durchzuführen. Eine Vorankündigung ist notwendig.
- (2) Bei Gefahrensituationen im Sinne des SOG LSA kann auf eine Vorankündigung und Zustimmung verzichtet werden.

§ 10 Folgebeseitigung

- (1) Werden von Eigentümern oder Nutzungsberechtigten Schutzobjekte ohne Genehmigung entfernt oder zerstört, so haben diese für jedes entfernte oder zerstörte Schutzobjekt eine Ersatzpflanzung entsprechend § 8 zu leisten.
- (2) Wurden von Eigentümern oder Nutzungsberechtigten Schutzobjekte beschädigt oder wird ihr Aufbau wesentlich verändert, so haben Eigentümer oder Nutzungsberechtigte die Schäden zu beseitigen oder zu mindern. Ist dies nicht möglich, ist eine Ersatzpflanzung nach § 8 vorzunehmen.
- (3) Hat ein Dritter Schutzobjekte ohne Berechtigung entfernt, zerstört oder beschädigt, so haftet dieser für die Schäden. Zivilrechtliche Ansprüche bleiben davon unberührt.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne § 6 (7) der Gemeindeordnung und des § 69 (7) BNatSchG i. V. m. § 65 (1) Nr. 1 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen der Verbote des § 4 und ohne Genehmigung nach § 6 Schutzobjekte oder Teile von ihnen beseitigt, zerstört, beschädigt, abschneidet oder auf sonstige Weise in ihrem Weiterbestand beeinträchtigt,
 - b) der Anzeigepflicht gemäß § 4 nicht nachkommt,
 - c) die Anordnungen gemäß § 5 nicht duldet,
 - e) das notwendige Betreten des Grundstückes nicht zulässt oder
 - f) seinen Verpflichtungen gemäß §§ 8 und 10 nicht nachkommt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 6 (7) der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt mit einer Geldbuße bis zu 2.500 EUR und gemäß § 65 (2) Nr. 3 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt mit einer Geldbuße von bis zu 10.000 EUR geahndet werden.
- (3) Die Zahlung einer Geldbuße befreit nicht von den Verpflichtungen gemäß §§ 8 und 10 dieser Satzung.

§ 12 Inkrafttreten

- (1) Diese Baumschutzsatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung zum Schutz und zur Pflege des Baum- und Heckenbestandes der Stadt Dessau-Roßlau vom 26.04.2008, außer Kraft.

Dessau-Roßlau, den

OB Koschig
Oberbürgermeister

Anlage 1 und 2

Anlage 1

<u>Ausschlussliste</u>	
Die Fällung dieser Baumarten bedarf keiner Genehmigung:	
Deutscher Name	Botanischer Name
Hybrid-Pappel	Populus x canadensis
Pyramiden-Pappel	Populus nigra 'Italica'
Sand-Birke	Betula pendula
Robinie	Robinia pseudoacacia
Fichte	Picea
Lebensbaum	Thuja
Scheinzypresse	Chamaecyparis
Eschen-Ahorn	Acer negundo
Essigbaum	Rhus
Götterbaum	Ailanthus altissima
Walnuss	Juglans regia
alle Obstbäume als Viertel- und Halbstamm, Spindel- und Spalierobst	
Die umgangssprachlich gebräuchliche Blautanne gehört botanisch zu den Fichtenarten (Picea).	

Anlage 2

Anlage zur Baumschutzsatzung Berechnungsgrundlage für Ersatzpflanzung

Berechnungsformel: $B \times G \times Z \times S \times I$

B Basisfaktor
G Gattungswert
Z Zustandwert (Vitalität)
S ökologischer Standortwert
I ökologischer Individualwert

Basiswert

Stammumfang in cm	Stammdurchmesser in cm	Faktor
45 - 95	15 - 30	1
95 - 155	30 - 50	2
155 - 250	50 - 80	3
250 - 315	80 - 100	4
> 315	> 100	5

Gattungswert

Tabelle der Baumarten in der Anlage-Gattungsliste

Liste	Faktor
II	1,0
III	1,1
III	1,3
IV	1,6

Zustandswert

Beschreibung	Faktor
keine Schäden, sehr gesund, Vitalität 1	1,0
leichte Schäden, gut, Vitalität 2	0,8
mittlere Schäden, Pflegefall, Vitalität 3	0,6
hohe Schäden, bedrohlich, Intensivpflege, Vitalität 4	0,5
schwerste Schäden, fällen, Vitalität 5	0,2

ökologischer Standortwert

Freiraumkategorie/Funktion	Faktor
repräsentative Freiräume, zentrale Plätze, sonstige öffentliche Plätze, Straßenbaumpflanzungen, Feldwege und Gräben mit Baumreihen oder Gehölzstreifen, Natur- und Wildwuchsflächen;	1,5
Parkanlagen, Gesellschaftsanlagen (Lehre, Forschung, Verwaltung, Kinderbetreuung, Kinderspiel, Gesundheitswesen, Gaststätten), Industrieanlagen und Brachen;	1,4
Kleinbetrieb, Gewerbe, Mehrfamilienhäuser mit gemeinnützigen Grünanlagen, Villen, Mehrfamilienhäuser auf Einzelgrundstücken;	1,3
Einfamilienhäuser;	1,2
Friedhöfe, Sportanlagen, Flurgehölze, Stellplatzanlagen	1,1

ökologischer Individualwert

Beschreibung	Faktor
ungenügend Pflanzabstand	0,6
zu enger Abstand untereinander	0,7
waldartige Flächen	0,8
Bäume in Gruppen und Reihen	0,9
Einzelbäume	1,0

Die errechneten Werte ergeben die Anzahl Ersatzpflanzungen. ab 0,5 wird auf die nächsthöhere Anzahl aufgerundet.

Anlage zur Baumschutzsatzung Bewertungsrichtlinie für die Berechnung der Ersatzpflanzungen (Gattungslisten)

Baumarten der Gruppe I

<u>botanischer Name</u>	<u>deutscher Name</u>
Salix fragilis	Bruch- oder Knack-Weide

Baumarten der Gruppe II

<u>botanischer Name</u>	<u>deutscher Name</u>
Acer campestre	Feld-Ahorn
Alnus glutinosa	Schwarz- oder Rot-Erle
Alnus incana	Grau- oder Weiß-Erle
Alnus viridis	Grün-Erle
Betula pubescens	Moor-Birke
Crataegus monogyna	Eingrifflicher Weißdorn
Fraxinus pennsylvanica	Rot-Esche
Fraxinus excelsior	Gemeine Esche
Gleditsia triacanthos	Dreidornige Lederhülsenbaum
Larix decidua	Europäische Lärche
Pinus sylvestris	Gemeine oder Wald-Kiefer
Pinus strobus	Weymouth-Kiefer
Populus alba	Silber-Pappel
Populus nigra	Schwarz-Pappel
Prunus padus	Trauben-Kirsche
Prunus serotina	spätblühende Trauben-Kirsche
Pseudotsuga taxifolia	Douglasie
Salix alba	Silber-Weide
Salix caprea	Sal-Weide
Sorbus aucuparia	Vogelbeere oder Eberesche
Ulmus carpinifolia	Feld-Ulme
Ulmus laevis	Flatter-Ulme
Ulmus glabra	Berg-Ulme

Baumarten Gruppe III

<u>botanischer Name</u>	<u>deutscher Name</u>
Abies alba	Weiß-Tanne
Acer ginnala	Feuer-Ahorn
Acer platanoides	Spitz-Ahorn
Aesculus x carnea	Rotblühende Rosskastanie
Aesculus pavia	Rote Rosskastanie
Aesculus hippocastanum	weißblühende Rosskastanie
Amelanchier ovalis	gewöhnliche Felsenbirne
Carpinus betulus	Hain- oder Weiß-Buche
Corylus columnata	Baum-Hasel
Elaeagnus angustifolia	schmalblättrige Ölweide
Fagus sylvatica	Rot-Buche
Fraxinus ornus	Blumen-Esche
Juglans nigra	Schwarznuss
Malus floribunda u. a.	Zierapfel (alle Formen)
Morus alba	Weißer Maulbeere
Morus nigra	Schwarze Maulbeere
Prunus serrulata	Japanische Zierkirsche
Quercus rubra	Rot-Eiche
Quercus palustris	Sumpf-Eiche
Sorbus aria	Mehlbeere
Sorbus domestica	Speierling
Tilia cordata	Winter-Linde
Tilia platyphyllos	Sommer-Linde
Tsuga americana = canadensis	Schierlingstanne oder canadische Hemlocktanne

Baumarten Gruppe IV

<u>botanischer Name</u>	<u>deutscher Name</u>
Abies concolor	Grau- oder Colorado-Tanne
Abies homolepis	Nikko- oder Scheitel-Tanne
Acer palmatum	Fächer-Ahorn
Acer pseudoplatanus	Berg-Ahorn
Acer saccharinum	Silber-Ahorn
Acer saccharum	Zucker-Ahorn
Buxus sempervirens	Buchsbaum
Castanea sativa	Edel- oder essbare Kastanie
Catalpa bignonioides	Trompetenbaum
Celtis orientalis und Celtis australis	Zürgelbaum
Cornus mas	Kornelkirsche
Crataegus laevigata , Paul's Scarlet'	Rotdorn
Crataegus carrieri	Carrierweißdorn
Fagus sylvatica 'Atropunicea'	veredelte Blut-Buche
Ginkgo biloba	Ginkgo oder Fächerblattbaum
Gymnocladus dioica	Geweihbaum
Hamamelis japonica	japanische Zaubernuss
Ilex aquifolium	Stechpalme
Juniperus communis	Gemeiner Wachholder
Juniperus virginiana	Rotzeder
Liquidambar styraciflua	Amberbaum
Liriodendron tulipifera	Tulpenbaum
Magnolia soulangiana	Magnolie (alle Formen)
Malus silvestris	Wildapfel
Pinus nigra	Schwarz-Kiefer
Pyrus communis	Wild-Birne
Platanus x acerifolia	Platane
Prunus avium	Vogel-Kirsche
Quercus cerris	Zerr-Eiche
Quercus robur	Stiel-Eiche
Quercus petraea	Trauben-Eiche
Sophora japonica	japanischer Schnurbaum
Sorbus torminalis	Elsbeere
Taxodium distichum	Sumpfyypresse
Taxus baccata	gemeine Eibe
Tilia x euchlora	Krim-Linde
Tilia tomentosa	Silber-Linde